



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mauritius-Altenmedingen



Inhalt

1.	Grundverständnis	3
2.	Ziele des Schutzkonzeptes	
3.	Definition "sexualisierte Gewalt"	4
4.	Personalverantwortung	5
5.	Partizipation	б
6.	Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis	6
7.	Beschwerdeverfahren	11
7.1 I	Konkretion des Beschwerdeverfahrens	12
7.2 [Meldewege in Bezug auf sexualisierte Gewalt	13
8.	Krisen- und Interventionsplan	14
9.	Kooperation mit Fach-/Beratungsstellen	17
10.	Öffentlichkeitsarbeit	18
11.	Aufarbeitung	19
12.	Ergänzende Handlungsempfehlung zum Schutzkonzept	19



1. Grundverständnis

Zur geistlichen Haltung der Kirchengemeinde gehört, dass diese ein sicherer Ort in der Kirche ist: jeder Mensch ist willkommen - ungeachtet der ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. Es wird füreinander Sorge getragen und darauf geachtet, dass sich jede/r in den Räumen sowie bei den Aktivitäten der Kirchengemeinde sicher und wohl fühlen kann.

Beim Thema sexualisierte Gewalt gelten die Prinzipien: **Null Toleranz** gegenüber den Taten und **100% Transparenz** in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung.

Dieses Schutzkonzept soll den aktuellen Stand der Arbeit der Kirchengemeinde in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung abbilden. Es bezieht sich stets auf die aktuelle Situation und die Angebotsformen, d.h. es muss regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden.

Wir wollen in allen internen Gruppen das hier erarbeitete Schutzkonzept leben, zum Leben erwecken und lebendig halten.

In unserer Kirchengemeinde entstehen besondere Vertrauensverhältnisse, die wir schätzen und respektieren. Sie sind für unsere Arbeit unerlässlich! In der täglichen Praxis entwickeln sie sich in den verschiedenen Gruppen mit je unterschiedlichen Ausprägungen.

Sowohl in seelsorgerischen Beziehungen als auch in den Beziehungen, die sich über Jahre, teilweise Jahrzehnte, hinweg entwickeln, gibt es Vertrauen. Dieses Vertrauen kann gesehen und ungesehen für die grenzüberschreitende Befriedigung eigener Bedürfnisse missbraucht werden. Dies widerspricht unserer Vorstellung vom Schutzraum, den wir in unserem Gemeindeleben bieten wollen.

Entsprechend sensibilisieren wir mit den Maßnahmen dieses Konzeptes die Wahrnehmung unserer ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden bezüglich verschiedener Formen von Missbrauch, insbesondere sexualisierter Gewalt.

Zudem soll in der Arbeit eine respekt- und vertrauensvolle Haltung gelebt und somit weitergegeben werden.

Unser Schutzkonzept möchte auch hier mögliche Handlungen und Verhaltensweisen vorschlagen, einfordern und unterstützen.

Es orientiert sich an den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021.

Dieses Schutzkonzept wurde von Diana König, Helena Charbonnier, Gabriel Siller, Kai Elvers, Antje Elvers, Jens Gummlich, Pastor Tobias Heyden und Pastor Renald Morié erarbeitet.

Altenmedingen, 10.10.2024



2. Ziele des Schutzkonzeptes

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und sonstige Schutzbefohlene sollen vor allen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden.

- 1.) Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema "Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt" geschaffen werden.
- 2.) Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sich der Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit diesem Schutzaspekt geschult und qualifiziert.
- 3.) Sie sollen in den unterschiedlichen Formen ihrer Arbeit gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sich und andere dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- 4.) Das Schutzkonzept soll potentielle Täterinnen und Täten abschrecken
- 5.) Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und sonstige Schutzbefohlene sollen wissen, wo und bei wem sie schnell und verlässlich Hilfe finden.

3. Definition "sexualisierte Gewalt"

Wir unterscheiden zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen gemäß §174 ff. StGB.

Sexuelle Grenzverletzungen

- unangemessene, aber nicht strafbare körperliche Kontakte und Verhaltensweisen
- alle Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen oder sonstigen Schutzbefohlenen, die deren persönliche Grenzen unbeabsichtigt überschreiten können und z.B. aus Unachtsamkeit oder persönlichen und/oder fachlichen Defiziten oder aus einer "Kultur der Unachtsamkeit" geschehen
- Beispiele: Öffnen der Zimmertür ohne vorheriges Anklopfen; Kosenamen geben; unangebrachte Zärtlichkeit (innige Umarmungen, Küsse, Kraulen des unbekleideten Rückens, Missachtung des Rechts auf Intimsphäre, sexualisierte Sprache)

Sexuelle Übergriffe

- unterscheiden sich von sexuellen Grenzverletzungen durch Massivität und Intensität und teils auch Häufigkeit
- geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern absichtlich
- sind das Resultat eines grundlegenden Mangels an Respekt gegenüber anderen
- dienen oftmals als gezielte Vorbereitung für sexuellen Missbrauch oder andere Formen des Machtmissbrauchs
- Hinwegsetzen über allgemeingültige Normen, institutionseigene Regeln, die Kritik von Dritten und den Widerstand des Opfers

Strafrechtlich relevante Handlungen gemäß §174 ff. StGB

- jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen am Kind
- auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten K\u00f6rperkontakt stattfinden
- umfasst alle strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt als "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" laut Strafgesetzbuch (§174 bis



174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l), z.B. auch das Zeigen von pornografischen Inhalten vor Minderjährigen

• es gelten die Regelungen des § 72a des SGB VIII entsprechend

4. Personalverantwortung

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen nimmt ihre Personalverantwortung im Rahmen des vorliegenden Schutzkonzepts durch folgende Maßnahmen wahr:

- beim Einstellungsverfahren stellt die Kirchengemeinde sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung für die auszuführende Tätigkeit vorliegt
- im Bewerbungsgespräch werden ein grenzachtender Umgang, der Verhaltenskodex, bzw. die zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, das vorzulegende polizeiliche Führungszeugnis und die für alle Mitarbeitenden verpflichtenden Präventionsschulungen thematisiert
- beruflich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Dasselbe gilt für den Einsatzehrenamtlich Mitarbeitender, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen. Das Nähere wird durch Rundverfügungen des Landeskirchenamtes geregelt
- spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage ist erneut die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen
- im Rahmen einer qualifizierten Einarbeitung setzen sich die neu eingestellten Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und dem Verhaltenskodex auseinander
- alle beruflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, nehmen an einer Grundschulung teil, die Grundwissen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt
- diese Mitarbeitenden nehmen darüber hinaus an regelmäßigen Fortbildungen oder sonstigen Präventionsmaßnahmen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt teil.

Fortbildungen und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt sind für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben in der Kirchengemeinde wahrnehmen, verpflichtend.

Solche Fortbildungen sind sehr wichtig, damit die Sinne geschärft werden/bleiben und das vorliegende Schutzkonzept sowohl verinnerlicht als auch weiterentwickelt wird.

Die Dokumentation der Fortbildungen und die Erinnerung zur Wiederholungsschulung obliegt dem/der Personalverantwortlichen der Kirchengemeinde.

Die Dokumentation erfolgt im gemeinsamen Dokument mit den Selbstverpflichtungserklärungen und den Führungszeugnissen.



Das Schulungsangebot des Kirchenkreises Uelzen umfasst:

- Vier Grundschulungen im Jahr 2024 in den vier Regionen des Kirchenkreises
- > Grundschulungen mindestens einmal jährlich für neue Mitarbeitende.
- Grundschulungen als Baustein der Juleica-Schulungen
- Weitere Fortbildungen

Die Fortbildungen werden von den verantwortlichen Personen des Kirchenkreises und der Landeskirche durchgeführt. Die entstehenden Kosten trägt der Kirchenkreis. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsangebote.

5. Partizipation

In den Drei-Ritter-Kirchengemeinden gibt es eine Steuerungsgruppe, zu der Mitarbeitende aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinden gehören. Die Steuerungsgruppe berät und unterstützt die Kirchenvorstände bei der laufenden Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

An der fortlaufenden Überarbeitung des Schutzkonzeptes innerhalb der Kirchengemeinde arbeiten Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende aus allen Bereichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen gearbeitet wird, mit.

Generell wird in der Kirchengemeinde darauf geachtet, dass Gemeindemitglieder und hauptund ehrenamtlich Mitarbeitende an den Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

6. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Führungszeugnis

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen oder Personen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, erklären in einer Selbstverpflichtungserklärung ihr Einverständnis zu einem Verhaltenskodex.

Hier ist beschrieben, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt keinen Platz in den Gemeinden, Regionen und Institutionen haben dürfen.

Der Verhaltenskodex soll ihr Handeln und ihr Verhalten bestimmen. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil von Fortbildungen und Schulungen.

Alle Mitarbeiter*innen bekennen sich mit ihrer Unterschrift verbindlich dazu.

Der Verhaltenskodex umfasst einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können und zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz vor falschem Verdacht ab.

Dem Verhaltenskodex hängt eine Selbstverpflichtungserklärung an, die ebenfalls zu unterzeichnen ist.



Alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder Personen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sein sollen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält.

Dasselbe gilt für den Einsatz ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies notwendig machen.

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage muss ein neues Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Dokumentation und Archivierung der des Verhaltenskodexes, der Selbstverpflichtungserklärung und des Er-weiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Überwachung der Wiedervorlage übernimmt der*die Personalverantwortliche der Kirchengemeinde.



Verhaltenskodex

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mauritius-Altenmedingen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mauritius/Altenmedingen wird das kirchliche Leben durch das christliche Verständnis der individuellen Freiheit und Würde geprägt, da alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden. Dies verpflichtet uns dazu, für die Rechte und das Leben von Menschen konsequent einzutreten und ihnen Respekt und Achtung zu zeigen, auch im Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung.

Wenn wir auf diese Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott.

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt). Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt haben keinen Platz in den Gemeinden, Regionen und Institutionen.

1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Schutzbefohlenen, sowie die Haltung gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir respektieren die Würde und Persönlichkeit jeder einzelnen Person. Unser Ziel ist es, andere vor allem Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

2. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in der Kirchengemeinde Altenmedingen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsposition sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

3. Respektvoller Umgang im Team

Wir respektieren das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bei der Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden, Regionen und Institutionen, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden.

4. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Hierfür gibt es in der Kirchengemeinde Altenmedingen und im Kirchenkreis Uelzen Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung und Schulungen der Mitarbeiter*innen beinhalten.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz



Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Schutzbefohlenen.

6. Angebote zum Empowerment

Wir möchten Menschen die Möglichkeit geben, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achten wir ebenfalls die individuellen Grenzen bei der Intimsphäre und persönlichen Schamgrenze.

7. Stellung beziehen

Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies umfasst sowohl körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. Beleidigungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

8. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Wir tolerieren keine Gewalt, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Wir nehmen jede Form der Grenzüberschreitung wahr und beim Thema sexualisierte Gewalt gelten die Prinzipien: Null Toleranz gegenüber den Taten und 100% Transparenz in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter*innen schützende Strukturen werden unter Berücksichtigung des Krisenplans des Kirchenkreises unverzüglich nachgegangen. Jeder Vorfall, der einen begründeten Verdacht hervorruft, wird bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet.

9. Hinzuziehen von Unterstützung

Wenn Schutzbefohlene Hilfe benötigen, suchen wir als Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einer Fachkraft zu diesem Thema. Die Vorgehensweise und die Ansprechpartner*innen sind für die Kirchengemeinde Altenmedingen und im Kirchenkreis geklärt und kommuniziert.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden.



Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe das Schutzkonzept und den Verhaltenskodexes gelesen und verstanden und verpflichte mich,

zur Einhaltung dessen beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §174ff Strafgesetzbuch informiert.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte sich dies ändern bin ich verpflichtet dies anzuzeigen.

Altenmedingen, Datum	Unterschrift des*der Mitarbeiter*in



7. Beschwerdeverfahren

Alle Beschwerden müssen ernst- und angenommen werden.

Ein Beschwerdeverfahren erhöht die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und unbewusstem Fehlverhalten.

Es ist selbstverständlich, dass Personen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereichs nicht zufrieden sind, sich beschweren können.

Die Beschwerden der uns anvertrauten Personen werden als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit angesehen.

Aufgrund einer Beschwerde werden die uns anvertrauten Personen niemals benachteiligt, diffamiert oder auf andere Weise unter Druck gesetzt.

Beschwerden werden ernst genommen und angenommen.

Dafür ist die Sensibilisierung aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen notwendig.

Grundsätzlich gibt es in der Kirchengemeinde Altenmedingen verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden, z. B. über die Ansprechpersonen, telefonisch, postalisch oder per E-Mail, an den Kirchenvorstand oder über das Gemeindebüro. Auch über das Pfarramt sind mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerden möglich.

Mündlich eingehende Beschwerden werden mit den direkten dienstlichen Vorgesetzten besprochen.

Schriftlich eingehende Beschwerden bei den "Ansprechpersonen Schutzkonzept" werden ebenfalls den direkten Vorgesetzten vorgelegt und besprochen.

Hier wird das Anliegen besprochen, das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt.

Handelt es sich um eine schwerwiegende Beschwerde wird der Kirchenvorstand informiert.

Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung, Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt wird nach dem Interventionsplan gehandelt.

Folgende Maßnahmen sollen die Hemmschwelle, Beschwerden mitzuteilen oder Anregungen zu geben, herabsetzen und zur Beteiligung ermutigen:

Ein **Kummerkasten** wird im Gemeindehaus aufgestellt. Der Mitteilungsbogen (Anhang Nr. 1) steht als Angebot neben dem Kummerkasten zur Verfügung. Der Kasten wird von den Ansprechpersonen Schutzkonzept der Gemeinde regelmäßig geleert. Die Ansprechpersonen sichten die eingehenden Beschwerden bzw. Beobachtungen und handeln entsprechend.



In der Rubrik "Kontaktformular" unserer **Homepage** lautet die Überschrift "Kontaktformular für Nachrichten und Anregungen". Dort gibt es die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu verschiedenen Kontaktpersonen. Beim Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass die eingehenden E-Mails vertraulich sind und nur von den adressierten Personen gelesen werden.

Mündlich entgegengenommene Anregungen und Beschwerden sollen aufgenommen und in Sitzungen besprochen werden.

Das gemeinsame Vorgehen wird beraten und es wird vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person eine Rückmeldung gibt.

Beschwerden sollen schriftlich dokumentiert werden.

Es ist erforderlich, dass die Beschwerdewege öffentlich gemacht werden und den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den anvertrauten Personen bekannt gegeben werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises gehandelt werden

Ein professionelles Beschwerdeverfahren ist die Grundlage einer guten Fehlerkultur.

Respekt, Vertrauen und Wertschätzung prägen unseren Umgang miteinander sowohl intern als auch extern. Fehler dienen dazu, daraus zu lernen und sie zukünftig zu vermeiden.

7.1 Konkretion des Beschwerdeverfahrens

1. Beschwerden nehmen mündlich, telefonisch oder per Email entgegen:

Name	Telefon	email
Pastor Tobias Heyden	0176 433 78 780	Tobias.heyden@evlka.de
Diana König, KV		Diana.koenig@drei-ritter.de
Tina Klomfass,		kg.Altenmedingen@evlka.de
Pfarrsekretärin		
•••		

2. Ein **Kummerkasten** wird im Gemeindehaus aufgestellt. Der Mitteilungsbogen (Anhang Nr. 1) steht als Angebot neben dem Kummerkasten zur Verfügung. Der Kasten wird von den Ansprechpersonen Schutzkonzept der Gemeinde regelmäßig geleert. Die Ansprechpersonen sichten die eingehenden Beschwerden bzw. Beobachtungen und handeln entsprechend.

In der Rubrik "Kontaktformular" unserer **Homepage** lautet die Überschrift "Kontaktformular für Nachrichten und Anregungen". Dort gibt es die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu verschiedenen Kontaktpersonen. Beim Erläuterungstext wird darauf hingewiesen, dass die eingehenden E-Mails vertraulich sind und nur von den adressierten Personen gelesen werden.

3. Die eingehenden Beschwerden werden in schriftlicher Form festgehalten und in mindestens doppelter Ausführung bei der Ansprechperson der Kirchengemeinde und im Pfarrbüro in Papierform in der Öffentlichkeit unzugänglicher Form aufbewahrt.



- 4. Die Beschwerden werden von den Dienstvorgesetzten und den Kirchenvorstand bearbeitet. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises gehandelt werden.
- 5. Der Kirchenvorstand erarbeitet in Kooperation mit Mitarbeitenden und Pfarramt notwendige Veränderungen und kommuniziert sie direkt mit den Beschwerdeführenden sowie ggf. über Gemeindebrief, Homepage oder direkte Informationsveranstaltungen.

Für eine Meldung in Bezug auf sexualisierte Gewalt gibt es folgende Meldewege:

7.2 Meldewege in Bezug auf sexualisierte Gewalt

• Mündliche Meldung/Mitteilung/Beschwerde:

Von der Person, die die Beschwerde entgegennimmt, wird umgehend die von der Kirchengemeinde benannte Person und das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert.

• Meldung/Mitteilung/Beschwerde per Brief:

Von der Person, die die Beschwerde als erste liest, wird umgehend die von der Kirchengemeinde benannte Person und das Interventionsteam des Kirchenkreises informiert.

Meldung/Mitteilung/Beschwerde per E-Mail:

Auf der Homepage der Kirchengemeinde ist eine E-Mail-Adresse für Meldungen/Mitteilungen/Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu finden. Diese abgesendete E-Mail geht gleichzeitig an das gesamte Interventionsteam.

Meldung/Mitteilung/Beschwerde per Kontaktformular:

Auf der Homepage der Kirchengemeinde ist ein Kontaktformular für Meldungen/Mitteilungen/Beschwerden in Bezug auf sexualisierte Gewalt zu finden. Dieses abgesendete Formular geht gleichzeitig an das gesamte Interventionsteam. Dabei wird dort darauf hingewiesen, dass die eingehenden E-Mails vertraulich sind und nur von den adressierten Personen gelesen werden.

Die Meldewege sind dadurch bekannt, dass sie:

- auf der Homepage der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises gut auffindbar sind
- auf Aushängen auf dem Gemeindegebiet und dem Gebiet der Institutionen darauf hingewiesen wird
- im Schutzkonzept beschrieben werden

Bei Meldungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt muss immer entsprechend dem Krisen- und Interventionsplan der Kirchengemeinden gehandelt werden.

Dies beinhaltet, dass die meldende Person innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung erhält, sofern die Kontaktdaten der meldenden Person bekannt sind.



8. Krisen- und Interventionsplan

Mithilfe des Krisen- und Interventionsplans soll sichergestellt werden, dass sofortige und schnelle Hilfe für Menschen zur Verfügung gestellt wird, die Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu geben, gilt in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen ein verbindlicher Krisen- und Interventionsplan.

Ziele sind hierbei:

- Die schnelle Einbindung externer Stellen
- Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten
- Klare Handlungsfolgen
- Nachvollziehbarkeit durch protokollierte Maßnahmen

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Arbeit des Interventionsteams.

Mitglieder des Interventionsteams sind:

Name	Telefon	email
		Diana.koenig@drei-ritter.de
Diana König,		
Leitung		
Thomas Krieger		Thomas.krieger@drei-ritter.de
Pröbstin	0581 5116	Wiebke.Vielhauer@evlka.de
Wiebke Vielhauer		
Pastor Tobias Heyden	0176 433 78 780	Tobias.heyden@evlka.de

Der Krisen- und Interventionsplan der Kirchengemeinde Altenmedingen sieht folgendes Verhalten vor:

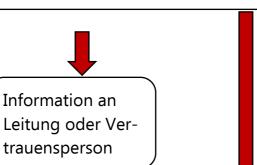


Interventionsplan der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen

Verdacht entsteht, wird mitgeteilt oder beobachtet



- 1. Ruhe bewahren!
- 2. Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- 3. Verhalten des potentiell betroffenen jungen Menschen beobachten.
- 4. Keine direkte Konfrontation des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin mit der Vermutung!
- 5. Erste Sachdokumentation anlegen (anonymisiert und für Dritte unzugänglich)
- 6. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- 7. Keine eigenen Ermittlungen!
- 8. Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!
- 9. Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!
- 10. Sich selber Hilfe holen!



evtl. Information an externe Stelle

Rückmeldung binnen 24h

Information an die Pröpstin und Einberufung des Interventionsteams



Aufgaben des Interventionsteams:

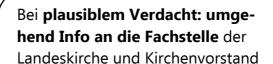
- Prüfung, ob der Verdacht plausibel ist
- berät sich und holt sich ggf. Beratung (von insoweit erfahrener Fachkraft, Fachstelle der Landeskirche, externe Stelle etc.)





Interventionsteam organisiert Begleitung und Seelsorge für Betroffene.

Interventionsteam regelt, wer sich um Begleitung und Seelsorge der beschuldigten Person kümmert.



(die Fachstelle regelt alles rund um ggf. Strafanzeige Polizei, Öffentlichkeitsarbeit, Presse, arbeitsrechtliche Maßnahmen, hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft)



Verdacht wird ausgeräumt:

Alle Aufzeichnungen werden vernichtet.



Erläuterungen zum Interventionsplan

Das Interventionsteam (IVT) ist umgehend einzuberufen.

Das IVT holt für die Klärung des Sachverhaltes Informationen aus der Kirchengemeinde ein.

Nach maximal 24 Stunden gibt das IVT eine Rückmeldung zum aktuellen Stand an die Person, die den Verdacht gemeldet hat (wenn die Kontaktdaten der Person bekannt sind).

Das IVT organisiert auf Wunsch Seelsorge oder Beratung für diese Person.

Die nächsten Schritte des IVT in Zusammenarbeit mit der Fachstelle:

Unbegründete/r Verdacht/Vermutung

- Einstellung
- Kommunikation zur Rehabilitation

• Verdacht/Vermutung:

- Information an die beschuldigte Person
- Information an die betroffene Person/ Sorgeberechtigten
- Information an die Leitungsgremien
- Unterstützungsangebote für Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

• Begründete/r Verdacht/Vermutung:

- Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige
- Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde
- Einleitung Freistellungs- oder Kündigungsverfahren
- Absprache Pressestelle zur öffentlichen Darstellung

Der Interventionsplan ist auf der Homepage der Kirchengemeinde zu finden.



9. Kooperation mit Fach-/Beratungsstellen

• Fachstelle der Landeskirche Hannovers

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de, Tel: 0511-1241-513 Mareike Dee, E-Mail: mareike.dee@evlka.de, Tel: 0511 1241-726

• Landkreises Uelzen, Fachberatung zum Kinderschutz

Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

E-Mail: eb-uelzen@landkreis-uelzen.de, Tel.: 0581 74084,

<u>Kirchenkreis Uelzen, insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a und §8b SGBVIII</u> Kathrin Herkt, Pädagogische Mitarbeiterin in der Ev. Familien-Bildungsstätte Ringstr. 6, 29525 Uelzen

E-Mail: kathrin.herkt@fabi-uelzen.de, Tel: 0581 97 991-0

• help, Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

https://www.anlaufstelle.help/

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help, Tel.: 0800 5040112

• Violetta e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg

https://violetta-dannenberg.de

E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de, Tel.: 05861 98680 - 0

• pro familia

Beratungsstelle Uelzen

Schillerstraße 11, 29525 Uelzen

https://www.profamilia.de/uelzen

E-Mail: uelzen@profamilia.de, Tel. 0581 3891173

Kinderschutzbund

Ortsverband Uelzen

Alewinstraße 13, 29525 Uelzen

https://www.kinderschutzbund-uelzen.de

E-Mail: info@kinderschutzbund-uelzen.de, Tel: 0581 / 18585



10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit besteht darin, über das Schutzkonzept zu informieren, auch um Bedenken für die Betroffenen zu reduzieren.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mauritius/Altenmedingen informiert über das Schutzkonzept durch:

- ➢ eine Informationsseite zum Schutzkonzept auf der Homepage der Drei-Ritter-Kirchengemeinden (inkl. Möglichkeiten für Meldung/Mitteilung/Beschwerde als Formular und Mailadresse)
- Auslage und Aushang von Informationsmaterial in den kirchlichen Räumen
- Regelmäßiger Hinweis auf das Schutzkonzept sowie stete Veröffentlichung von Kontaktdaten der Ansprechpersonen

Der Kirchenkreis Uelzen stellt für die Öffentlichkeitsarbeit folgendes zur Verfügung:

- Plakate mit Informationen zur Individualisierung für Gemeinden und Institutionen
- Einen Downloadbereich auf der Homepage des Kirchenkreises
- Eine Informationsseite zum Schutzkonzept auf der Homepage des Kirchenkreises/der Kirchengemeinde
- Informationsmaterial zur Auslage für alle Kirchengemeinden
- Möglichkeiten für Meldung/Mitteilung/Beschwerde als Formular und Mailadresse
- Gemeindebriefartikel

Die Veröffentlichung von Informationen hilft den aktuellen Mitarbeiter*innen, Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten ebenso wie den jeweils neu hinzukommenden Personen.

Die Veröffentlichung zeigt möglichen Täter*innen, dass die Prävention sexualisierter Gewalt offen angesprochen und ausgeübt wird und nicht verschlossen stattfindet. Damit wird die Tabuisierung, von der Täter*innen profitieren, beendet.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde Altenmedingen und des Kirchenkreises informiert in geeigneter Weise über die Präventionsangebote und Grundschulungen. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Landeskirche und der Fachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers.



11. Aufarbeitung

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten.

Es ist von Bedeutung, den Schutz und die Autonomie der Betroffenen oder ihrer Vertreter*innen (z.B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung) bei diesem Prozess zu achten.

Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aufgeklärt werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Daher findet der Prozess der Aufarbeitung in enger Abstimmung mit der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche statt.

Das genaue Vorgehen wird im Einzelfall von dem Interventionsteam in Kooperation mit der Fachstelle der Landeskirche festgelegt.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Dabei ist die Benennung von Zielen und Ergebnissen elementar.

12. Ergänzende Handlungsempfehlung zum Schutzkonzept

Aus der Bearbeitung der Risiko- und Ressourcenanalyse für des Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt haben sich für das Bearbeitungsteam einige Punkte ergeben, die im Schutzkonzept nicht sinnvoll aufgehoben sind, jedoch trotzdem bei den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden Beachtung finden sollten:

- 1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren nehmen nicht ohne Erwachsene an den Veranstaltungen teil.
- 2. Die Schlüsselgewalt in den einzelnen Gruppen muss definiert sein. Besitzer eines Schlüssels müssen bei der Kirchengemeinde registriert sein.
- 3. Schlüssel von Räumen werden nicht in den Türen stecken gelassen.
- 4. In Benutzung befindliche Räume werden niemals abgeschlossen.
- 5. Offene Kommunikationsstrukturen sollen etabliert werden.
- 6. Sowohl in Veranstaltungen mit Kindern als auch in Gruppentreffen sollen sich Befindlichkeitsrunden etablieren.



Anlagen/Formulare



Sachdokumentation

Sachdokumentation Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Beschreibung der vermuteten Situation	
 Art des sexualisierten Übergriffes (verbal, körperlich) Wortgetreue Zitate Fakten 	
Datum, Uhrzeit	
Genauer Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Name von Zeugen, nur wenn vorhanden (nicht selbst ermitteln o. ansprechen!)	
Verfasst am:	Unterschrift

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden! Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!



Reflexionsdokumentation

Reflexionsdokumentation Erst nach der Sachdokumentation auszufüllen	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauens- person	
Verfasst am:	Unterschrift

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden! Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!





Ev.-luth. St. Mauritius-Kirchengemeinde Altenmedingen $\label{eq:Kirchstraße} \mbox{Kirchstraße 10} - 29575 \mbox{ Altenmedingen}$

Erweitertes Führungszeugnis für N.N., geb. am N.N.

Sehr geehrte N.N., sehr geehrter N.N.,

hiermit wird bestätigt, dass zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Bereich der Kinderund Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der St. Mauritius-Kirchengemeinde zu beantragen ist. Die dort geforderten Voraussetzungen liegen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis ist zu senden an:

St. Mauritius-Kirchengemeinde Altenmedingen

Kirchstraße 10

29575 Altenmedingen

Mit freundlichen Grüßen





Ev.-luth. St. Mauritius-Kirchengemeinde Altenmedingen $\label{eq:Kirchstraße} \mbox{Kirchstraße 10} - \mbox{29575 Altenmedingen}$

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodexes gelesen und verstanden und verpflichte mich, zur Einhaltung dessen beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §174ff Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte sich dies ändern bin ich verpflichtet dies anzuzeigen.

Ort, Datum	Unterschrift des*der Mitarbeiter*in